

Referent Rittergutsbesitzer Wittner:

Pos. 11.

Telegraphennutzungen.

Diese fallen hier aus, da vielmehr diese Anstalten in der angetretenen Finanzperiode einen Aufwand erfordern, welcher bei Pos. 341 des Ausgabebudgets bereits bewilligt ist.

Pos. 12.

Zeitungsnußungen.

18,000 Thlr. unverändertes Postulat.

Der Etat für die bei dieser Staatsanstalt angestellten Beamten hat, wie schon der Bericht der Zweiten Kammer erwähnt, im Vergleich mit den Gehaltsansätzen für die abgelaufene Periode gar keine Veränderung erfahren. Aus den Unterlagen war durchaus kein Grund zu ersehen für die Ausschließung dieser Beamtenkategorie von der allgemeinen Gehaltserhöhung, und die Vermuthung der Deputation, daß hierbei wohl ein Uebersehen Seiten der hohen Staatsregierung stattfinden möchte, ward durch eine Erklärung des königl. Commissars zur Gewißheit. Mit dieser Erklärung verband der königl. Commissar die Mittheilung, daß es sich hierbei um ein Object von etwa 900 Thlr. handle, und fügte den Wunsch hinzu, daß die unterzeichnete Deputation die nöthigen formellen Schritte thun möchte, bei Berichterstattung an die hohe Kammer das Versäumte nachzuholen. Die Deputation trägt nun kein Bedenken, sich dahin auszusprechen, daß sie materiell damit einverstanden ist, daß für die in Frage stehenden Beamten das Versäumte am besten mittelst einer Ermächtigung Seiten der Stände für die Regierung zu erreichen ist; allein sie nimmt aus formellen, bekannten Bestimmungen Anstand, diese Ermächtigung in dieser Kammer zuerst auszusprechen. Sie muß dem königl. Commissar überlassen, zunächst die Zweite Kammer zu Ertheilung dieser Ermächtigung zu veranlassen, mit dem Hinzufügen, daß nach ihrer Meinung die Erste Kammer auch gern geneigt sein wird, ihrerseits dieser Ermächtigung beizutreten.

Aus den bei den Acten befindlichen Uebersichten für die drei Jahre der abgelaufenen Periode ist zu ersehen, daß bei der Leipziger Zeitung die Zahl der abgesetzten Exemplare, obgleich die wirklich abgesetzte Anzahl die mit 5685 etatisirte Anzahl übersteigt, doch etwas in Abnahme ist, da im Jahre

1861	6247	Exemplare,
1862	6178	=
1863	6059	=

abgesetzt worden sind.

Beim Dresdner Journal findet die entgegengesetzte Erscheinung statt; hier hat die Zahl der Abonnenten im Jahre

1861	2408
1862	2424
1863	2725

betragen.

Der von den Erträgen der Leipziger Zeitung an das Dresdner Journal abzuführende Zuschuß, welcher für die letzte Periode auf jährlich 2000 Thlr. etatisirt war, hat in der Wirklichkeit im Jahre

1861	4500	Thlr.
1862	4000	=
1863	3000	=

betragen; die Regierung hofft aber dennoch für die Gegenwart mit 2000 Thlr. Zuschuß jährlich das Dresdner Journal in seiner gegenwärtigen Gestalt erhalten zu können; es ist deshalb der Ansat für diesen Zuschuß nicht höher gegriffen, als 2000 Thlr. Die Verhältnisse, woraus sich diese Annahme der Regierung mit ziemlicher Sicherheit ergibt, sind aus den Specialacten im Detail zu ersehen, auf welche hiermit verwiesen wird, und glaubt die Deputation den dort ersichtlichen Auslassungen der Regierung nicht entgegenzutreten zu sollen.

Die Deputation der Zweiten Kammer hat sich im Allgemeinen in gleicher Weise hierüber ausgesprochen, nur hat sie bezüglich eines Ansatzes von 200 Thlr. dem Kreisdirector zu Leipzig für dessen Function als Regierungscommissar bei der Leipziger Zeitung eine Beanstandung auszusprechen. Sie glaubt nämlich, daß diese Function nicht nothwendig sei, weil der Chefredacteur für dieses Blatt zugleich die Stelle eines Regierungsrathes in der Kreisdirection bekleidet und demnach schon als königl. Commissar bei der Redaction mitwirke. Die unterzeichnete Deputation glaubt nicht Veranlassung zu haben, auf diese Verhältnisse, welche seit längeren Jahren unverändert bestehen, näher eingehen zu sollen; sie glaubt vielmehr aus dem Umstande, daß an den Personalverhältnissen der hier in Frage kommenden Beamten gar Nichts geändert worden ist, die Rechtfertigung folgern zu dürfen für die Beibehaltung der Gehaltsverhältnisse; und wollte man in der dem Kreisdirector zu Leipzig, wie der Gesamtheit der Staatsdiener zugesprochenen Gehaltserhöhung Veranlassung finden, demselben diese 200 Thlr. zu entziehen, so würde dies Verfahren ihr erscheinen als ein Wegnehmen mit der einen Hand, was man mit der anderen gegeben hat, wozu sie ihre Zustimmung nicht geben mag. Sie rathet daher an, diesen Beschluß der Zweiten Kammer, welcher mit Bejahung der Frage:

(vergl. Mittheilungen der Zweiten Kammer Nr. 97 S. 2511)

Will die Kammer beantragen, daß die für das Commissariat der Leipziger Zeitung im Etat unter Pos. 12, 7h in Ansatz gebrachten 200 Thlr. künftig wegfallen?

einstimmig gefaßt worden ist,

abzulehnen;

dagegen aber in Uebereinstimmung mit der Zweiten Kammer, Pos. 12 mit 18,000 Thlr. anzunehmen.

Präsident von Friesen: Wünscht Jemand zu Position 12 das Wort zu nehmen? — Da sich Niemand meldet, kann über die Anträge abgestimmt werden. Zunächst liegt ein Beschluß der Zweiten Kammer vor, zu beantragen:

„daß die für das Commissariat der Leipziger Zeitung im Etat unter Pos. 12, 7h in Ansatz gebrachten 200 Thlr. künftig wegfallen.“

Die Deputation ist jedoch mit diesem Antrage nicht einverstanden und rathet uns an, die Theilnahme an diesem Antrage abzulehnen. Ich frage daher die Kammer:

„ob sie beschließen will, ihre Theilnahme an diesem Antrage abzulehnen?“

Einstimmig.